

Referentenentwurf

Gesetz zur verbesserten
Einbeziehung des Wohnei-
gentums in die private Al-
tersvorsorge und zur Anhe-
bung der Kinderzulage
(Wohn-Riester-Gesetz)

VORBLATT

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung des Wohneigentums in die private Altersvorsorge und zur Anhebung der Kinderzulage (Wohn-Riester-Gesetz)

A. Problem und Ziel

Erhöhung des Verbreitungsgrades und der Attraktivität der steuerlich geförderten Altersvorsorge

B. Lösung

- Verbesserte Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die steuerlich geförderte Altersvorsorge
- Erhöhung der Kinderzulage für die ab dem 1. Januar 2008 geborenen Kinder der Förderberechtigten

C. Alternativen

Keine.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für die Immobilienförderung und die Erhöhung der Kinderzulage (Steuermindereinnahmen in Mio. €):

Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Volle Jah- res- wirkung ¹⁾ (1. Schritt)	Kassenjahr ²⁾					
		2007	2008	2009	2010	2011	2012
Insgesamt	- 900		- 15	- 55	- 95	- 140	- 185
Bund	- 397		- 6	- 26	- 43	- 62	- 82
Länder	- 372		- 6	- 21	- 38	- 57	- 77
Gemeinden	- 131		- 3	- 8	- 14	- 21	- 26

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten (hier nach jeweils 20 Jahren)

²⁾ "Kassenjahr" entspricht der früheren Bezeichnung "Rechnungsjahr".

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen der Abschaffung der Wohnungsbauprämie ab dem Sparjahr 2011 (Minderausgaben in Mio. €):

Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Volle Jah- res- wirkung ¹⁾ (1. Schritt)	Kassenjahr ²⁾				
		2007	2008	2009	2010	2011
Insgesamt	500	0	0	0	0	0
Bund	500	0	0	0	0	0
Länder		0	0	0	0	0
Gemeinden		0	0	0	0	0

Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Volle Jah- res- wirkung ¹⁾ (1. Schritt)	Kassenjahr ²⁾				
		2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt		75	150	500	500	500
Bund		75	150	500	500	500
Länder		0	0	0	0	0
Gemeinden		0	0	0	0	0

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

²⁾ "Kassenjahr" entspricht der früheren Bezeichnung "Rechnungsjahr".

Der Wegfall der Wohnungsbauprämie wirkt sich erst in voller Höhe aus, nachdem die Wohnungsbauprämien für Altverträge wegen Zuteilung des Bausparvertrags, Ablaufs der Bindungsfrist oder unschädlicher Verfügung zur Auszahlung angemeldet worden sind und danach keine neuen Anmeldungen zur Auszahlung folgen. Dies ist nach dem Jahr 2013 der Fall, wenn bei den im Jahr 2006 geschlossenen Verträgen die siebenjährige Bindungsfrist ausgelaufen ist. Erste nennenswerte Minderausgaben in Höhe von jährlich 75 Mio. Euro ergeben sich ab dem Jahr 2012, da für Sparjahre ab 2011 keine Wohnungsbauprämie mehr gewährt wird.

E. Sonstige Kosten

Der absehbar entstehende Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar.

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung des Wohneigentums in die private Altersvorsorge und zur Anhebung der Kinderzulage (Wohn-Riester-Gesetz)

Vom ... 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Nr. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag (§ 92a Abs. 2 Satz 4) und der Auflösungsbetrag (§ 92a Abs. 3 Satz 5).“

2. Nach § 52 Abs. 65 wird folgender Absatz 66 angefügt:

„(66) §§ 92a und 92b sind in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden und für die nicht die Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 3 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in Anspruch genommen wurde, anzuwenden. In diesen Fällen gelten §§ 22 Nr. 5 Satz 4 und 82 Abs. 4 Nr. 4 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Die Regelungen des § 92a Abs. 3 Sätze 1, 2 und 6 sind auch in den Fällen des Satzes 1 anzuwenden, sofern der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag noch nicht vollständig zurückgezahlt worden ist.“

3. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Geförderte Altersvorsorgebeiträge sind im Rahmen der im § 10a genannten Grenzen

- a) Beiträge und

b) die bis zu Beginn der vertraglich vorgesehenen Auszahlungsphase erbrachten Tilgungsleistungen für die nach dem 31. Dezember 2006 vorgenommene Anschaffung oder Herstellung einer nach § 92a Abs. 1 Satz 2 begünstigten Wohnung,
die der Zulageberechtigte (§ 79) zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag)."

b) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Leistungen nach § 92a Abs. 2 Satz 3 Buchstabe a.“

4. In § 85 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist ein Kind nach dem 31. Dezember 2007 geboren, erhöht sich die Kinderzulage nach Satz 1 auf 300 Euro.“

5. In § 92 werden in Nummer 4 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 5 der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 Satz 1).“

6. Die §§ 92a und 92b werden wie folgt gefasst:

„§ 92a

Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung

(1) Der Zulageberechtigte kann einmalig das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder diesem Abschnitt geförderte Kapital bis zu 50 Prozent während der Ansparphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder für die Anschaffung von weiteren Geschäftsanteilen an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Eine nach Satz 1 begünstigte Wohnung ist eine Wohnung in einem eigenen Haus, eine eigene Eigentumswohnung oder eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft, wenn diese Wohnung im Inland belegen ist und eigenen Wohnzwecken dient. Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag nach Satz 1 gilt nicht als Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Auszahlung zufließt. Die auf die Tilgungsleistung im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b entfallende Zulage und die hierauf entfallenden Erträge und Wertsteigerungen können nicht als Tilgungsleistung verwendet werden. Der Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung steht die Anschaffung eines eigentumsähnlichen oder lebenslangen Dauerwohnrechts nach § 33 des Wohneigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen gemäß § 39 des Wohneigentumsgesetzes getroffen werden.

(2) Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag und die Tilgungsleistungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b sind vom jeweiligen Anbieter gesondert zu erfassen (Wohnförderkonto). Mit dem Ablauf des Kalenderjahres ist der sich aus dem Wohnförderkonto ergebene Gesamtbetrag um 2 Prozent zu erhöhen. Das Wohnförderkonto vermindert sich um

- a) Leistungen des Zulageberechtigten zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge,
- b) den Verminderungsbetrag nach Satz 4.

Verminderungsbetrag ist der sich mit Ablauf des Kalenderjahres, nach Anwendung des Satzes 2, ergebende Betrag des Wohnförderkontos beginnend mit dem Kalenderjahr der erstmaligen Auszahlung dividiert durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten; als Beginn der Auszahlungsphase gilt spätestens der Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres des Zulageberechtigten. Der Anbieter hat bei Einstellung in das Wohnförderkonto die Beträge nach Satz 3 Buchstabe a und zu Beginn der Auszahlungsphase den Auszahlungszeitpunkt der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen. Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nach § 93 Abs. 2 Satz 1 von einem Anbieter auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen und wird für den Zulageberechtigten ein Wohnförderkonto geführt, so ist das Wohnförderkonto beim Anbieter des bisherigen Vertrages zu schließen und vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrages fortzuführen. Dies gilt entsprechend bei Übertragungen nach § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c und Abs. 1a.

(3) Dient die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet oder für die eine Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b in Anspruch genommen worden ist, dem Zulageberechtigten nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, hat der Zulageberechtigte dies dem Anbieter unter Angabe des Zeitpunktes der Aufgabe mitzuteilen. Dies gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger der begünstigten Wohnung, wenn der Zulageberechtigte stirbt. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die im Wohnförderkonto erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Aufgabe zufließen. Das Wohnförderkonto ist aufzulösen (Auflösungsbetrag). Der Anbieter hat dies der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung unter Angabe des Zeitpunktes der Aufgabe mitzuteilen. Sätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres vor und von zwei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem ihm die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken gedient hat, für eine weitere Wohnung im Sinne des Absatzes 1 verwendet,
2. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem ihm die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken gedient hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt; erfolgt die Einzahlung nicht beim Anbieter, der das Wohnförderkonto führt, hat der Zulageberechtigte dies den Anbietern mitzuteilen; Absatz 2 Satz 6 ist entsprechend anzuwenden,
3. der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten Eigentümer der Wohnung ist, sie ihm zu eigenen Wohnzwecken dient und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt haben; in diesem Fall führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden Ehegatten fort und teilt dies der zentralen Stelle mit oder
4. die Ehwohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats vom 21. Oktober 1944 (RGBl I 256) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der

Ehewohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001 (BGBl I 3513, 3518) dem anderen Ehegatten zugewiesen wird.

§ 92b

Verfahren bei Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung

(1) Der Zulageberechtigte hat die Verwendung nach § 92a Abs. 1 Satz 1 bei der zentralen Stelle zu beantragen und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen. Er hat zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen. Die zentrale Stelle teilt dem Zulageberechtigten und den Anbietern der in Satz 2 genannten Altersvorsorgeverträge mit, welche Beträge förderunschädlich ausgezahlt werden können.

(2) Die Anbieter der in Absatz 1 Satz 2 genannten Altersvorsorgeverträge dürfen den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auszahlen, sobald sie die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 erhalten haben. Sie haben der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübermittlung auf amtlich vorgeschriebenem, maschinell verwertbarem Datenträger oder durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung Folgendes anzuzeigen:

1. den Auszahlungszeitpunkt und den Auszahlungsbetrag,
2. die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
3. die Summe der bis zum Auszahlungszeitpunkt geleisteten Altersvorsorgebeiträge und
4. den Stand des geförderten Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt der Auszahlung.

(3) Auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten stellt die zentrale Stelle den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 Satz 1) gesondert fest. § 90 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Eine Feststellung der zentralen Stelle nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen in den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 6 und 7 und § 93 Abs. 1 sowie zu Beginn der Auszahlungsphase. In den Fällen des Satzes 3 teilt die zentrale Stelle die Feststellung dem Zulageberechtigten und dem Anbieter mit.“

7. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Hat der Zulageberechtigte den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 92a Abs. 1 Satz 1) aus einem Altersvorsorgevertrag in Anspruch genommen, stellt eine zusätzliche Teilkapitalauszahlung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes eine schädliche Verwendung dar.“

b) In dem bisherigen Satz 3 wird am Ende des Buchstaben c der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

„d) der auf dem Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfällt.“

Artikel 2

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 4 Buchstabe a.

bbb) Der Nummer 4 Buchstabe a wird folgender Buchstabe b angefügt:

„b) die anstelle oder zusätzlich zu den in Buchstabe a genannten Leistungen vorsieht, dass die Leistungen lebenslang mit gleich bleibenden oder steigenden Beträgen zur Verminderung des monatlichen Nutzungsentgeltes für die vom Vertragspartner selbstgenutzte Genossenschaftswohnung erbracht werden können; die Ansparleistung muss in diesem Fall durch die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft erfolgen;“

ccc) Die Nummer 5 wird wie folgt gefasst

„5. die bei der Anschaffung weiterer Geschäftsanteile an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft vorsieht, dass

a) im Falle des Ausschlusses, des Ausscheidens des Mitglieds oder der Auflösung der Genossenschaft, die Möglichkeit eingeräumt wird, dass mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und die gutgeschriebenen Erträge auf einem vom ehemaligen Mitglied zu bestimmenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, und

b) die auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Erträge nicht ausbezahlt, sondern für den Erwerb weiterer Geschäftsanteile verwendet werden.“

ddd) In Nummer 10 Buchstabe c werden die Wörter „die teilweise oder vollständige“ durch das Wort „eine“ ersetzt, das Wort „und“ gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„; soweit es sich um die Anschaffung weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft handelt, gilt der erste Halbsatz mit der Maßgabe, dass die weiteren Geschäftsanteile mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden können und die Auszahlung des auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Geschäftsguthabens binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung verlangt werden kann.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Altersvorsorgeverträge können auch Verträge sein, die die Förderung selbst genutzten Wohnungseigentums oder die Anschaffung von weiteren Geschäftsanteilen an einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland belegenen Genossen-

schaftswohnung ermöglichen, sofern sie die Anforderungen des Satzes 1 gleichartig erfüllen.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Als Altersvorsorgevertrag gilt auch ein Vertrag, der zusätzlich dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken dienenden Wohnung (§ 92a Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes) einräumt. Die Darlehensgewährung darf nicht vom Abschluss einer Restschul- oder sonstigen Versicherung abhängig gemacht werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In den Nummern 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

bbb) Nach Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften,

a) bei denen nach einer gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbands, dem die Genossenschaft angehört, keine Feststellungen zur Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu treffen sind, keine Tatsachen vorliegen, die den Bestand der Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die von der Genossenschaft abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,

b) die entweder eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen oder die ausschließlich Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b anbieten und die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 durch eine Bankbürgschaft, eine Insolvenzversicherung oder eine im Vergleich zu Anbietern, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz besitzen, gleichwertige Sicherung sicherstellen, und

c) bei denen die Satzung eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen erlaubt und für Mitglieder, die weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Durchführung eines Altersvorsorgevertrages angeschafft haben, hinsichtlich dieser weiteren Geschäftsanteile keine Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse oder zu weiteren Einzahlungen nach § 87a Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie keine längere Kündigungsfrist als die des § 65 Abs. 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes und keine abweichende Regelungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens im Sinn des § 73 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes vorsieht.“

bb) In Satz 3 werden jeweils die Wörter „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2 oder Absätze 1a und 2“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 oder Abs. 1a“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 sind anstelle der Bescheinigung ein Registerauszug, die Satzung und die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 beizufügen.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 oder Abs. 1a“ ersetzt.
3. In § 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 und 2 oder Abs. 1a und 2“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ das Komma und die Wörter „frühestens jedoch zum 1. Januar 2002“ gestrichen.
4. Dem § 8 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, verpflichtet, die Zertifizierungsbehörde zu unterrichten, wenn er im Rahmen der Prüfung nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes Tatsachen im Sinne des Satzes 1 oder einen Widerrufsgrund im Sinne des Satzes 2 feststellt.“
5. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Zertifizierung für Verträge, auf die § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Anwendung finden, kann frühestens zum 1. Januar 2007 erteilt werden. Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c) enthaltenen Änderungen bis zum 31. Dezember 2007 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich; der Vertrag kann auch um die Regelungen in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) (§ 1 Abs. 1a) ergänzt werden. Satz 2 gilt entsprechend, soweit der Anbieter mit seinen Bestandskunden die einvernehmliche Übernahme der in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd und Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c und Abs. 1a) ganz oder teilweise bis zum 31. Dezember 2008 vereinbart. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Dem § 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Prämienbegünstigt sind Aufwendungen, die aufgrund von vor dem ... 2006 (einsetzen: Datum des Kabinettsbeschlusses) abgeschlossenen Verträgen bis Sparjahr (§ 4 Abs. 1) 2010 geleistet werden.“

Artikel 4

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 92b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 92b Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 93 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes hat der Anbieter nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes des bisherigen Vertrags dem Anbieter nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes des neuen Vertrags den Stand des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) zu übermitteln. Werden die §§ 92a und 92b des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung angewandt und ist vor einer Übertragung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag an den Zulageberechtigten ausgezahlt und noch nicht vollständig zurückgezahlt worden, hat der Anbieter nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes des bisherigen Vertrags dem Anbieter nach § 1 Abs. 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes des neuen Vertrags die Angaben nach § 92b Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung sowie die Höhe des Auszahlungsbetrages, der monatlichen Rückzahlungsraten, der bereits geleisteten Rückzahlungsbeträge und Daten über einen Zahlungsrückstand zu übermitteln. Der Anbieter des bisherigen Vertrags kann die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 über die zentrale Stelle dem Anbieter des neuen Vertrags übermitteln. Die zentrale Stelle leitet die Mitteilung ohne inhaltliche Prüfung an den Anbieter des neuen Vertrags weiter. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Fälle des § 92a Abs. 4

Satz 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. “

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 3 Satz 4“ durch die Angabe „Absatzes 3 Satz 5“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 wird aufgehoben.
4. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden am Ende der Nummer 7 das Wort „und“ gestrichen, in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt, das Wort „und“ angefügt und folgende Nummer 9 angefügt:
- „9. die im Wohnförderkonto (§ 92a Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach § 92a Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigenden Beträge.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die deutsche Gesellschaft steht, ähnlich wie diejenige anderer Industrieländer, in den nächsten Jahrzehnten vor starken und nachhaltigen demografischen Veränderungen. Sinkende bzw. dauerhaft niedrige Geburtenraten und eine Zunahme der Lebenserwartung werden dazu führen, dass die Zahl der Menschen im Rentenalter im Verhältnis zu den Personen im erwerbsfähigen Alter sich in bisher nicht gekanntem Ausmaß erhöhen wird.

Vor diesem Hintergrund gewinnen – neben der gesetzlichen Rentenversicherung als Eckpfeiler der Alterssicherung – Formen der kapitalgedeckten betrieblichen und privaten Altersvorsorge zunehmend an Bedeutung. Um die Einsicht in die Notwendigkeit individueller Vorsorge und deren Attraktivität nachhaltig zu steigern, gewährt der Staat bereits seit geraumer Zeit für entsprechende Produkte spürbare staatliche Unterstützung. Zugleich dient die Förderung dem Ausgleich der im Jahr 2001 beschlossenen Leistungsanpassungen in den umlage- bzw. steuerfinanzierten gesetzlichen Alterssicherungssystemen.

Ziel ist es, das durch die gesetzliche Rente gelegte Fundament zu verstärken und gleichzeitig ein Versorgungsniveau sicher zu stellen, das es den Begünstigten ermöglicht, einen angemessenen Lebensstandard auch im Alter aufrecht zu erhalten.

Mit dem Wohn-Riester-Gesetz sollen durch eine verbesserte Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die Riester-Förderung weitere wirksame steuerliche Anreize für eine zusätzliche private Altersvorsorge geschaffen werden.

Bisher gehört die Bildung von selbst genutztem Immobilienvermögen, das zweckentsprechend für die Altersvorsorge eingesetzt wird, nicht zu den unmittelbar begünstigten Anlageformen. Bislang kann nur in einem Altersvorsorgevertrag gebundenes gefördertes Altersvorsorgekapital für die Anschaffung oder Herstellung von selbst genutztem inländischem Wohneigentum verwendet werden, wobei das entnommene Kapital allerdings beginnend mit dem zweiten Jahr auf die Anschaffung oder Herstellung folgenden Jahr in gleichmäßigen Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgezahlt werden muss. Dies ermöglicht lediglich die zeitlich befristete Nutzung des angesparten geförderten Altersvorsorgekapitals für die Bildung von selbst genutztem Immobilienvermögen. In der Auszahlungsphase, d.h. im Alter, erhält der Steuerpflichtige eine Geldrente.

Für viele Bürgerinnen und Bürger stellt jedoch gerade das mietfreie Wohnen im Alter eine – der Geldrente durchaus vergleichbare – Art der individuellen Altersvorsorge dar. Die selbst genutzte Wohnimmobilie ist somit eine besonders attraktive und vielfach praktizierte Form der privaten Altersvorsorge, die deshalb nunmehr unmittelbar in die steuerlich geförderte Altersvorsorge einbezogen werden soll. Darüber hinaus ist vorgesehen, auch die Anschaffung von weiteren Geschäftsanteilen an einer im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland belegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken in die steuerliche Förderung zu integrieren. Hierdurch kann ebenso wie mit eigen genutztem Wohneigentum eine Reduzierung der Wohnkosten im Alter erreicht werden.

Damit vergrößert sich insgesamt das Angebot an steuerlich begünstigten Altersvorsorgemodellen, die es dem Förderberechtigten erlauben, aus verschiedenen, steuerlich gleichmaßen geförderten Vorsorgeformen die individuell passende auszuwählen.

Reine Mitnahmeeffekte – wie bei der Eigenheimzulage zuletzt allgemein zu beobachten – sind bei der jetzt vorgesehenen steuerlichen Förderung selbst genutzter Wohnimmobilien ausgeschlossen. Im Übrigen wird mit dem „Wohn-Riester-Modell“ die staatliche Unterstüt-

zung der Bildung von Wohneigentum gezielt auf den besonders förderungswürdigen und – bedürftigen Bereich der Altersvorsorge beschränkt.

Die Einbeziehung des „Wohn-Riester-Modells“ ist dabei so ausgestaltet, dass die bisherige Systematik der „Riester“-Rente erhalten bleibt und die bestehenden Verfahrensstrukturen genutzt werden können. Dazu gehört, dass eine Förderung des Wohneigentums in der Ansparphase mit einer nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase einhergeht und die staatliche Förderung zweckentsprechend und zielorientiert für die Altersvorsorge des Einzelnen eingesetzt wird.

Das Wohn-Riester-Modell besteht konkret aus zwei Förderansätzen:

- Zum einen können höchstens 50 Prozent des in einem Altersvorsorgevertrag angesparten steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens für die Anschaffung, Herstellung oder Entschuldung von selbst genutztem Wohneigentum oder für die Anschaffung von weiteren Geschäftsanteilen an einer im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland belegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken oder von einem eigentumsähnlichen Dauerwohnrecht verwendet werden, ohne dass der Berechtigte verpflichtet ist, den Entnahmebetrag wieder in einen Altersvorsorgevertrag zurückzuführen.
- Zum anderen werden zur Darlehenstilgung eingesetzte Mittel als Altersvorsorgebeiträge steuerlich gefördert, wenn der Erwerb von Wohneigentum im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages kreditfinanziert wird. Die Zulage wird in diesen Fällen zwingend zum Aufbau einer Geldrente eingesetzt.

Die nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase wird in beiden Fällen durch die Bildung eines Wohnförderkontos gewährleistet. Auf diesem „Konto“ werden die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beträge erfasst. Sie bilden die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung.

Das Modell bietet insbesondere folgende Vorteile:

Das „Wohn-Riester-Modell“ ermöglicht für den Begünstigten ein Höchstmaß an Flexibilität. Mit dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages trifft der Förderberechtigte keine Vorfestlegung auf die Bildung steuerlich geförderten Wohneigentums. Vielmehr behält er die Wahlmöglichkeit. Er kann diese Option nutzen; er hat aber auch die Möglichkeit, auf die Bildung von Wohneigentum zu verzichten und sich das angesparte Kapital als Rente oder im Rahmen eines Auszahlungsplans mit Restverrentung auszahlen zu lassen.

Das „Wohn-Riester-Modell“ erzeugt kein Mehr an Bürokratie. Verwaltungspraktisch bedeutet die Bildung des Wohnförderkontos für den Förderberechtigten keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Mögliche Tilgungsbeiträge werden wie Altersvorsorgebeiträge behandelt, so dass sich hinsichtlich der Abwicklung keine Unterschiede gegenüber dem bisherigen Verfahren ergeben. Über die aktuelle Entwicklung der geförderten Beträge wird der Zulageberechtigte – wie auch bisher schon – durch eine Bescheinigung der Anbieter informiert (§ 92 EStG).

Im Einzelnen ist Folgendes vorgesehen:

Höchstens 50 Prozent des in einem Altersvorsorgevertrag angesparten geförderten Altersvorsorgekapitals können für die Anschaffung oder Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum eingesetzt werden. Im Gegensatz zum bisherigen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist die Rückzahlung des entnommenen Betrages auf einen Altersvorsorgevertrag des Anlegers nicht mehr notwendig. Damit ist gewährleistet, dass der Förderberechtigte neben seinen Tilgungsbeiträgen weder weitere Beiträge zur Rückzahlung des Entnahmebetrages noch zusätzliche Altersvorsorgebeiträge zur Erlangung der Förderung aufbringen muss. Die Ent-

nahmemöglichkeit bei Anschaffung oder Herstellung ermöglicht es den Schwellenhaushalten nicht durch Rückzahlungsverpflichtungen belastetes Eigenkapital zu generieren.

Alternativ zur Kapitalentnahme bei Anschaffung oder Herstellung des Wohneigentums kann bis zu 50 Prozent des angesparten Altersvorsorgekapitals auch noch bis zu Beginn der Auszahlungsphase für die Entschuldung von Wohneigentum eingesetzt werden. Die Entschuldungsalternative kann somit ein Baustein für ein mietfreies Wohnen im Alter sein.

Darüber hinaus ist die Kapitalentnahme auch für die Anschaffung von weiteren Geschäftsanteilen an einer im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland belegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken möglich, da auch hiermit eine Reduzierung der Wohnkosten im Alter erreicht werden kann.

Neben den Entnahmemöglichkeiten, d.h. dem Ansparen von steuerlichen gefördertem Altersvorsorgekapital und der anschließenden Verwendung dieses bereits angesparten Kapitals für das Wohneigentum - können auch laufende Tilgungsbeiträge wie Altersvorsorgebeiträge steuerlich gefördert werden. Die Förderung in der Ansparphase entspricht der eines Altersvorsorgevertrages zum Aufbau einer Geldrente. D.h. der Förderberechtigte kann – wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind – eine ungekürzte Zulage und gegebenenfalls einen über die Zulage hinausgehenden Steuervorteil beanspruchen. Hierdurch wird ermöglicht, dass förderberechtigte Wohneigentümer neben ihren Tilgungsbeiträgen keine weiteren Altersvorsorgebeiträge leisten müssen, um die steuerliche Förderung zu erhalten. Die Zulage (Abschnitt XI EStG) selbst ist jedoch zum Aufbau einer zusätzlichen Geldrente einzusetzen, damit der Förderberechtigte neben dem mietfreien Wohnen im Alter noch über Finanzmittel zur Absicherung seines Lebensstandards im Alter verfügt. Dies führt zu einer für eine sinnvolle Altersvorsorge erforderlichen Risikostreuung. Es wird sichergestellt, dass auch im Falle einer negativen Wertentwicklung der Wohnimmobilie die Altersvorsorge wenigstens zu einem gewissen Teil gesichert ist. Anders als die Zulage unterliegt die sich aus einem möglichen Sonderausgabenabzug ergebende zusätzliche Steuerermäßigung einer solchen Bindung nicht. Sie kann mithin auch für die weitere Tilgung des Darlehens eingesetzt werden.

Das im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital dient als Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Ob insoweit eine tatsächliche Steuerbelastung für den Steuerpflichtigen eintritt, hängt von den individuellen Einkommensverhältnissen des Betreffenden in der Auszahlungsphase ab. Sollte es zu einer tatsächlichen Steuerbelastung kommen, kann der Steuerpflichtige einen Teil der aus der Zulagenzahlung resultierenden Geldrente hierfür einsetzen.

Die nachgelagerte Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals entspricht dem bei anderen begünstigten Anlageformen geregelten Verfahren. In der „Ansparphase“ erfolgt eine Steuerfreistellung der Beiträge, in der „Auszahlungsphase“ werden die sich aus den Beiträgen, Zulagen und Erträgen ergebenden Leistungen nachgelagert besteuert. Wie bei Altersvorsorgebeiträgen werden die geförderten Beiträge in dem so genannten Wohnförderkonto erfasst. In das Wohnförderkonto werden der Entnahmebetrag und die einzelnen geförderten Tilgungsbeiträge eingestellt und aufaddiert. Um – wie bei den anderen Anlageprodukten – die durch die Nutzung der Förderung anfallenden Erträge adäquat zu erfassen, wird der im Wohnförderkonto enthaltene Betrag jährlich um 2 Prozent erhöht. Mit Beginn der „Auszahlungsphase“ hat der Förderberechtigte den Betrag des Wohnförderkontos sukzessive über einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Dies führt zu einer Gleichbehandlung der Immobilie mit anderen Anlageprodukten.

Entscheidet der Förderberechtigte die Selbstnutzung der Wohnimmobilie aufzugeben, erfolgt die Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Die Besteuerung ergibt sich aus der nicht zweckentsprechenden Verwendung der steuerlichen För-

derung für einen anderen Zweck als für die Altersvorsorge. Die gesetzlichen Regelungen sehen allerdings die förderunschädliche Übertragung des Wohnförderkontos auf eine andere begünstigte Altersvorsorgeform vor. Verstirbt der Förderberechtigte, bevor das Wohnförderkonto zurückgeführt ist, ist der noch nicht versteuerte Restwert von den Erben zu versteuern. Ziel der steuerlichen Förderung ist der Aufbau einer Altersvorsorge des Berechtigten und nicht die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Erben. Im Falle der Übertragung auf den überlebenden Ehegatten ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Auch dies führt zu einer Gleichbehandlung der Wohnimmobilie mit den anderen Anlageprodukten.

Ferner können künftig auch Leistungen des Zulageberechtigten für den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an Genossenschaften im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages steuerlich gefördert.

Neben der Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die „Riester-Förderung“ wird auch die Kinderzulage für die ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder des Förderberechtigten auf 300 Euro erhöht, um die Attraktivität der steuerlich geförderten Altersvorsorge weiter zu steigern. Hierdurch sollen insbesondere Familien mit Kindern motiviert werden, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben, um die im gesetzlichen Alterssicherungssystem vorgenommenen Leistungsdämpfungen abzufedern und auch Familien zu ermöglichen, den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard im Alter zu halten. Da die Begrenzung des Sonderausgabenabzugs der Höhe nach unverändert bleibt, wird mit dieser Maßnahme in erster Linie ein weiterer Anreiz für Gering- und Durchschnittsverdiener mit Kindern geschaffen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 22 Nr. 5 Satz 4)

Die Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie und von weiteren Geschäftsanteilen an einer im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft für eine im Inland belegene Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken soll im Interesse einer echten Wahlfreiheit des Zulageberechtigten gleichberechtigt gegenüber den anderen Anlageformen erfolgen. Die Gleichbehandlung von gefördertem Wohneigentum mit anderen Altersvorsorgeanlagen bedeutet neben der vollen Förderung in der „Ansparphase“ auch die nachgelagerte Besteuerung des im Wohneigentum gebundenen geförderten Altersvorsorgevermögens.

Bei der selbst genutzten Wohnimmobilie erfolgt die nachgelagerte Besteuerung nicht durch die Erfassung eines fiktiven Mietvorteils, sondern durch eine planmäßige Verminderung des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2). In diesem Konto werden die in der Wohnimmobilie gebundenen steuerlich geförderten Beträge erfasst. Hierzu gehören neben dem Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 92a Abs. 1) auch die geförderten Tilgungsbeiträge und eine entsprechende fiktive Verzinsung.

In dem Umfang, in dem das Wohnförderkonto reduziert wird – durch Verminderungs- oder Auflösungsbeträge (§§ 92a Abs. 2 Satz 4, 92a Abs. 3 Satz 5) – erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung. D.h. die entsprechenden Beträge sind vom Steuerpflichtigen mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern. Die Reduzierungsbeträge werden insoweit den Geldleistungen aus den anderen Altersvorsorgeprodukten gleichgestellt.

Ist die selbstgenutzte Wohnimmobilie oder der Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an Genossenschaften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AltZertG in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag integriert worden, d.h. ergeben sich aus dem Altersvorsorgevertrag Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG, dann sind diese nach Nummer 5 Satz 1 nachgelagert zu besteuern. Einer Sonderregelung bedarf es insoweit nicht.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 66 - neu -)

Satz 1

Nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Recht kann der Anleger – wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – unter Umständen das gesamte steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag für die Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie verwenden. Der entnommene Betrag ist in diesen Fällen beginnend mit dem zweiten auf die Anschaffung folgenden Jahr in gleichmäßigen Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zugunsten eines Altersvorsorgevertrages zurückzuzahlen.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG sieht jeder zertifizierte Altersvorsorgevertrag eine entsprechende Entnahmemöglichkeit vor.

Aufgrund der Modifikation des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags kann der Anleger nach § 14 Abs. 3 AltZertG mit seinem Anbieter die Umstellung des bestehenden Vertrages auf den modifizierten Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vereinbaren.

Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, dann gilt insoweit aus Vertrauensschutzgründen die §§ 92a, 92b in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter. Dies bedeutet, dass zwar die Entnahme von mehr als 50 Prozent des geförderten Kapitals möglich ist, in diesen Fällen jedoch die entsprechenden Voraussetzungen des § 92a EStG a.F. zu beachten sind. Hierzu gehört u.a., die Mindestentnahmegrenze und die Verpflichtung den entnommene Betrag bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückzuzahlen.

Für Anleger, die einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag nach dem 31. Dezember 2006 abschließen, gilt der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung.

Satz 2

Werden die Regelungen der §§ 92a und 92b in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung in Anspruch genommen, so sind die Regelungen im § 22 Nr. 5 Satz 4 und § 82 Abs. 4 Nr. 4 ebenfalls in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden, um auch in diesen Fällen die nachgelagerte Besteuerung sicherzustellen und eine Doppelförderung zu vermeiden.

Satz 3

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auch bei einer Anwendung der §§ 92a und 92b in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung der Zulageberechtigte seinen Anzeigepflichten nachkommt, da diese bisher in § 13 Abs. 1 AltvDV in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung geregelt waren (vgl. Artikel 4 Nr. 3).

Zu Nummer 3 (§ 82)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

§ 82 bestimmt, welche Beitragsleistungen im Rahmen im § 10a sowie im Abschnitt XI steuerlich begünstigt werden. Hierzu gehören u.a. Beiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages. Hierunter fallen künftig auch Leistungen des Zulageberechtigten für den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an Genossenschaften im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages. Einer Sonderregelung bedarf es insoweit nicht.

Neben diesen Sparbeiträgen gehören zu den Altersvorsorgebeiträgen nunmehr auch die bis zu Beginn der Auszahlungsphase erbrachten Tilgungsleistungen, die der Zulageberechtigte zur Tilgung eines Darlehens im Rahmen eines auf seinen Namen lautenden Vertrags, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist (Altersvorsorgevertrag), leistet. Es sind mithin nur Tilgungsleistungen begünstigt, wenn das zugrunde liegende Darlehen Teil eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages ist. Da die für die Tilgungsbeiträge gewährten Zulagen zum Aufbau einer Geldrente eingesetzt werden, muss der Altersvorsorgevertrag neben dem Darlehensteil auch immer die Gewährung einer lebenslangen Leistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG vorsehen.

Tilgungsleistungen werden allerdings nur dann den Altersvorsorgebeiträgen gleichgestellt, wenn das Darlehen unmittelbar für eine nach dem 1. Januar 2007 erfolgte Anschaffung oder Herstellung von Wohneigentum eingesetzt wird. Nicht den Altersvorsorgebeiträgen gleichgestellt sind somit Tilgungsleistungen für ein Darlehen, welches

- zur Finanzierung einer vor dem 1. Januar 2007 angeschafften oder hergestellten Wohnimmobilie eingesetzt wurde;
- nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Wohnimmobilie aufgenommen wurde;
- nicht mehr für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie eingesetzt wird.

Durch die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b wird auch sichergestellt, dass die erbrachten Tilgungsleistungen bei der Mindesteigenbeitragsberechnung nach § 86 berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Nr. 4)

Leistungen, die der Zulageberechtigte zur Minderung des Wohnförderkontos erbringt, dürfen nicht erneut als Altersvorsorgebeitrag berücksichtigt werden. Eine mehrfache steuerliche Begünstigung der gleichen Beiträge wird vermieden (Ausschluss einer Doppelförderung).

Zu Nummer 4 (§ 85 Abs. 1 Satz 2 - neu -)

Durch die Erhöhung der Kinderzulage soll insbesondere Förderberechtigten mit Kindern ein weiterer Anreiz gegeben werden, trotz der ihnen obliegenden Belastungen eine zusätzliche private Altersvorsorge aufzubauen, um so die vorgenommenen leistungsrechtlichen Einschnitte im jeweiligen Alterssicherungssystem kompensieren zu können.

Zu Nummer 5 (§ 92)

Der Anbieter wird verpflichtet, in der jährlich zu erteilenden Bescheinigung den Zulageberechtigten auch über den aktuellen Stand des Wohnförderkontos nach § 92a Abs. 2 Satz 1 zu informieren. Der Zulageberechtigte erfährt somit zeitnah die aktuelle Entwicklung seines Wohnförderkontos. Die entsprechend mitgeteilten Beträge sind Grundlage für die später durchzuführende nachgelagerte Besteuerung. Hat er gegen die eingestellten Beträge Einwände, wird ihm mit der Regelung im § 92b Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, eine Klärung durch die zentrale Stelle herbeizuführen.

Zu Nummer 6 (§§ 92a und 92b)

Zu § 92a

Zu Absatz 1

Satz 1

Satz 1 regelt, dass einmalig bis zu 50 Prozent des geförderten Altersvorsorgevermögens in der Ansparphase zu Gunsten der Anschaffung oder Herstellung oder zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung selbstgenutzten Wohneigentums oder für den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an Genossenschaften für selbst genutzten Wohnraum verwendet werden kann, ohne dass die Rechtsfolgen einer schädlichen Verwendung eintreten. Durch die Beschränkung der Entnahmemöglichkeit auf maximal 50 Prozent des geförderten Kapitals wird sichergestellt, dass im Altersvorsorgevertrag ein Restkapital verbleibt, das zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verrentung zur Verfügung steht und somit neben dem mietfreien Wohnen im Alter eine zusätzliche Geldrente ermöglicht.

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag muss unmittelbar - d.h. in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang - für die Anschaffung oder Herstellung einer inländischen Wohnung im eigenen Haus oder einer inländischen Eigentumswohnung, die eigenen Wohnzwecken dienen soll, verwendet werden. Die Verwendung des ausgezahlten Betrages für die Ablösung eines für die Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufgenommenen Darlehens steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung einer Wohnung (Umschuldung eines Altobjekts). Allerdings hat der Zulageberechtigte zudem die Möglichkeit, zu Beginn der Auszahlungsphase den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag zur Entschuldung einer begünstigten Wohnung zu verwenden.

Entnimmt der Zulageberechtigte Kapital für den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an Genossenschaften im Rahmen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrag, handelt es sich insoweit um eine Übertragung von geförderten Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG). Die Rechtsfolgen bei einem Anbieterwechsel sind im § 11 AltvDV geregelt; eine Sonderregelung in §§ 92a und 92b ist entbehrlich.

Hat der Steuerpflichtige mehrere Altersvorsorgeverträge, kann die Entnahmemöglichkeit für jeden dieser Verträge genutzt werden. Er kann mithin aus jedem seiner Verträge bis zu 50 Prozent entnehmen.

Die Abschaffung der bisher im Gesetz vorgegebenen Mindestgrenze für die Kapitalentnahme ermöglicht es dem Zulageberechtigten, ggf. zu einem früheren Zeitpunkt das in seinem Altersvorsorgevertrag angesparte Kapital als Eigenkapital für die Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie zu verwenden. Dadurch erhöht sich die Flexibilität und ermöglicht dem Zulageberechtigten eine Anpassung an die Bedürfnisse seiner Lebensplanung. Mit der Abschaffung der bisher im Gesetz vorgegebenen Höchstgrenze wird die Verzahnung zwischen dem geförderten Sparen und dem Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie verbessert.

Satz 2

Die Regelung bestimmt, welche Wohnung nach Satz 1 begünstigt ist.

Satz 3

Die Entnahmen des Altersvorsorge-Eigenheimbetrag stellt im Zeitpunkt der Auszahlung keine nach § 22 Nr. 5 Satz 1 zu versteuernde Leistung dar. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich erst in der Auszahlungsphase durch einen - über einen längeren Zeitraum (mindestens 20 Jahre) sukzessiven Abbau der im Wohnförderkonto eingestellten Beträge (vgl. Absatz 2). Dies entspricht dem bei anderen begünstigten Anlageformen geregelten Verfahren und führt zu einer Gleichbehandlung der Immobilie mit anderen Anlageprodukten.

Satz 4

Nach Satz 4 können weder die auf die Tilgungsleistung im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b entfallende Zulage noch die hierauf entfallenden Erträge und Wertsteigerungen als Tilgungsleistung verwendet werden. Die Zulagenförderung ist einem Altersvorsorgevertrag gutzuschreiben und zum Aufbau einer Geldrente einzusetzen. Dadurch wird gewährleistet, dass dem Förderberechtigten in der Regel neben dem mietfreien Wohnen im Alter noch eine zusätzliche Geldrente zur Verfügung steht. Es wird sichergestellt, dass auch im Falle einer negativen Wertentwicklung der Wohnimmobilie die Altersvorsorge wenigstens zu einem gewissen Teil gesichert ist. Die sich aus einem möglichen Sonderausgabenabzug ergebende zusätzliche Steuerermäßigung unterliegt dieser Bindung nicht. Sie kann mithin auch für die weitere Tilgung des Darlehens eingesetzt werden.

Satz 5

Um dem Zulageberechtigten eine echte Wahlfreiheit zu gewährleisten, wird das eigentumsähnliche Dauerwohnrecht dem Wohneigentum gleichgestellt. Über diese Formulierung soll dem Bürger ermöglicht werden

- sowohl eigentumsähnliches (unbefristet und vererbbar)
- als auch lebenslanges (befristet und nicht vererbbar)

Dauerwohnrecht zu erwerben und entsprechend dem Wohneigentum gefördert zu werden. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass ein entsprechendes Bestehenbleiben des Dauerwohnrechts in der Zwangsversteigerung sichergestellt ist (durch Vereinbarung möglich).

Zu Absatz 2

Satz 1

Das im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital wird nach § 22 Nr. 5 sukzessiv nachgelagert besteuert. Dies entspricht dem bei anderen begünstigten Anlageformen geregelten Verfahren. Hierzu werden das in der Wohnimmobilie gebundene – steuerlich geförderte – Kapital und die Tilgungsleistung im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b in einem Wohnförderkonto vom Anbieter gesondert erfasst. Das Wohnförderkonto bildet insoweit die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung. Darüber hinaus benötigt der Anbieter diese Daten um seiner Bescheinigungspflicht nach § 22 Nr. 5 Satz 5 nachzukommen sowie für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a. Ferner wird sichergestellt, dass der Anbieter aufgrund der bei ihm geführten Daten seiner jährlichen Bescheinigungspflicht nach § 92 nachkommen kann.

Satz 2

Um eine Gleichbehandlung mit anderen Altersvorsorgeanlagen zu erreichen, ist – ebenso wie das Altersvorsorgevermögen in einem Altersvorsorgevertrag - der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos adäquat zu verzinsen. Hierfür wird ein fester Zinssatz in Höhe von 2 Prozent bestimmt. Mit Ablauf eines Kalenderjahres ist das Wohnförderkonto jeweils um 2 Prozent zu erhöhen. Der Zinssatz ist an der aktuellen SWAP-Mitte und der mittleren Verzinsung anderer Riesterprodukte angelehnt. Die Verzinsung erfolgt jahresbezogen (nicht taggenau) und einheitlich mit Ablauf des Kalenderjahres.

Sätze 3 und 4

Der Zulageberechtigte kann jederzeit und in variabler Höhe sein Wohnförderkonto zurückführen, soweit dies vom Anbieter vertraglich vorgesehen ist. Die so erbrachten Leistungen des Zulageberechtigten mindern in dieser Höhe das Wohnförderkonto. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 7 Nr. 2 kann ebenfalls eine Minderung des Wohnförderkontos in Höhe des geleisteten Einzahlungsbetrages erfolgen, wenn dies der Zulageberechtigte bestimmt.

Mit Beginn der „Auszahlungsphase“ hat der Förderberechtigte den Betrag des Wohnförderkontos sukzessive über einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren (abhängig vom konkreten Beginn der Auszahlungsphase) mit seinem individuellen Steuersatz zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 4). Dies führt zu einer Gleichbehandlung der Immobilie mit anderen Anlageprodukten. Das Wohnförderkonto wird entsprechend um den Betrag vermindert, der der nachgelagerten Besteuerung zugrunde gelegt wird (Verminderungsbetrag). Der Verminderungsbetrag ist nach Satz 4 der Betrag, der sich zu Beginn der Auszahlungsphase durch die Verteilung des im Wohnförderkonto eingestellten Gesamtbetrages - nach Verzinsung - bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten ergibt. Durch die Verminderung des Wohnförderkontos um die der Besteuerung zugrunde gelegten Beträge, wird eine Doppelbesteuerung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags, der geförderten Tilgungsbeiträge und der entsprechende fiktiven Verzinsung vermieden. Somit ist das Wohnförderkonto spätestens im Kalenderjahr, in dem der Zulageberechtigte sein 85. Lebensjahr vollendet, vollständig zurückgeführt und die nachgelagerte Besteuerung des im Wohneigentum gebundenen steuerlich geförderten Altersvorsorgekapitals beendet.

Satz 5

Leistungen des Zulageberechtigten, die zur Minderung des Wohnförderkontos führen (Satz 3 Buchstabe a), hat der Anbieter bei Einstellung der Beträge in das Wohnförderkonto der zentralen Stelle zu melden. Die Verminderungsbeträge und die Zinsen können dagegen von der zentralen Stelle selbst ermittelt werden und müssen daher nicht vom Anbieter übermittelt werden. Somit kann die zentrale Stelle die weitere Entwicklung des Wohnförderkontos nachvollziehen. Dies ist für das Verfahren nach § 92b Abs. 3 erforderlich. Darüber hinaus hat der Anbieter zu Beginn der Auszahlungsphase den tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt der zentralen Stelle mitzuteilen, damit diese das Wohnförderkonto von Amts wegen feststellen kann (§ 92b Abs. 3).

Sätze 6 und 7

Wird bei einem Anbieterwechsel gefördertes Altersvorsorgevermögen nach § 93 Abs. 2 Satz 1 übertragen, ist bei Bestehen eines Wohnförderkontos dieses vom neuen Anbieter fortzuführen, um die Besteuerungsgrundlagen für die nachgelagerte Besteuerung weiterhin sicherzustellen. Beim bisherigen Anbieter kann das Wohnförderkonto nach dessen Übertragung auf den Anbieter des neuen Vertrags geschlossen werden. Dies gilt entsprechend in den in Satz 7 genannten Übertragungsfällen (z.B. bei Übertragungen im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen).

Zu Absatz 3

Sätze 1 bis 5

Bei einer nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Immobilie steht diese dem Zulageberechtigten nicht mehr für seine Altersvorsorge zur Verfügung. In diesen Fällen wird im Satz 4 bestimmt, dass das in der Wohnimmobilie gebundene – steuerlich geförderte – Kapital bereits zu diesem Zeitpunkt der nachgelagerten Besteuerung zuzuführen ist. Hierzu wird festgelegt, dass die im Wohnförderkonto erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Aufgabe dem Zulageberechtigten zufließen und sodann nach § 22 Nr. 5 besteuert werden. Die Besteuerung ergibt sich aus der nicht zweckentsprechenden Verwendung der steuerlichen Förderung für einen anderen Zweck als für die Altersvorsorge. Wurde der Betrag der nachgelagerten Besteuerung zugeführt, kann der Anbieter das Wohnförderkonto auflösen (Satz 5).

Verstirbt der Förderberechtigte, bevor das Wohnförderkonto zurückgeführt ist, ist der noch nicht versteuerte Restbetrag des Wohnförderkontos von den Erben zu versteuern (Satz 4 i.V.m. Satz 2). Ziel der steuerlichen Förderung ist der Aufbau einer Altersvorsorge des Berechtigten und nicht die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Erben. Somit wird auch in diesen Fällen eine Gleichstellung mit den anderen Altersvorsorgeprodukten erreicht.

Damit der Anbieter von einer nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie Kenntnis erlangt und die nachgelagerte Besteuerung durchgeführt werden kann, ist der Zulageberechtigte nach Satz 1 verpflichtet seinem Anbieter den Zeitpunkt der Aufgabe mitzuteilen. Dies gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger (Satz 2). Eine Mitteilungspflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto bereits vollständig zurückgeführt ist, da in diesem Fall eine nachgelagerte Besteuerung nicht mehr zu erfolgen hat (Satz 3).

Satz 6

Der Anbieter hat den Auflösungsbetrag sowie den Zeitpunkt der Aufgabe der zentralen Stelle mitzuteilen, damit diese die weitere Entwicklung des Wohnförderkontos nachvollziehen kann.

Satz 7

In Satz 7 werden Ausnahmefälle bestimmt, in denen eine Anzeigepflicht für den Zulageberechtigten oder den Rechtsnachfolger entfällt.

In Nummer 1 (Objektwechsel) steht dem Zulageberechtigten weiterhin eine selbstgenutzte Immobilie für seine Altersvorsorge zur Verfügung, so dass die Folgen einer schädlichen Verwendung nicht eintreten.

Wird eine förderunschädliche Übertragung des Wohnförderkontos auf eine andere begünstigte Altersvorsorgeform vorgenommen (Nummer 2), steht dem Zulageberechtigten ein erhöhtes Altersvorsorgevermögen im Alter zur Verfügung. Insoweit treten die Folgen einer schädlichen Verwendung nicht ein. Darüber hinaus wird bestimmt, dass in den Fällen in denen die Einzahlung nicht beim Anbieter erfolgt, der das Wohnförderkonto führt, der Zulageberechtigte die Einzahlung diesem Anbieter mitzuteilen hat. So kann insoweit Absatz 2 Satz 6 entsprechend angewandt werden, das heißt, dass das Wohnförderkonto beim Anbieter des neuen Vertrags weiterzuführen ist und beim Anbieter des bisherigen Vertrags geschlossen wird. Ggf. kann der Zulageberechtigte bestimmen, dass der Einzahlungsbetrag als Leistung nach Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a verwendet wird. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass das Wohnförderkonto von dem Anbieter geführt wird, bei dem sich das bisher im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital befindet.

Im Falle der Übertragung auf den überlebenden Ehegatten ist ebenfalls eine Ausnahmeregelung vorgesehen (Nummer 3); dies ist vergleichbar mit der Regelung im § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c.

Bei einer Zuweisung der Ehewohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung (Nummer 4) treten die Folgen der schädlichen Verwendung nicht ein. Eine Übertragung des Wohnförderkontos erfolgt zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht. Dies geschieht ggf. erst im Rahmen der Ehescheidung (vgl. Absatz 2 Satz 7).

Zu § 92b

Zu Absatz 1

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zusammengefasst. Neben den redaktionellen Änderungen ergeben sich Folgeänderungen aufgrund der Änderung im § 92a, da Regelungen zur Rückzahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags nicht mehr erforderlich sind.

Zu Absatz 2

Es erfolgen eine redaktionelle Anpassung des Verweises sowie eine Ergänzung der Nummer 1 um den Auszahlungsbetrag, damit die zentrale Stelle die Entwicklung des Wohnförderkontos nachvollziehen kann.

Zu Absatz 3

Der Zulageberechtigte hat die Möglichkeit, den Stand seines Wohnförderkontos von der zentralen Stelle gesondert feststellen zu lassen. Diese Entscheidung kann der Zulageberechtigte ggf. anfechten. Dies dient der Sicherstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten des Zulageberechtigten. Für die Durchführung der Feststellung, sind die bei der Festsetzung der Zulage geltenden Vorschriften anzuwenden.

Um eine Weiterführung des Wohnförderkontos auf gesicherter Datenbasis zu gewährleisten, erfolgt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 6 und 7 die Feststellung des Wohnförderkontos von Amts wegen. Darüber hinaus stellt die zentrale Stelle in den Fällen der schädlichen Verwendung nach § 93 Abs. 1 sowie zu Beginn der Auszahlungsphase das Wohnförderkonto fest, damit die nachgelagerte Besteuerung ebenfalls auf einer gesicherten Datenbasis erfolgt. Die Feststellung ist dem Anbieter und dem Zulageberechtigten mitzuteilen. Somit wird auch in den Fällen des Satzes 3 dem Zulageberechtigten die Möglichkeit eröffnet, die Entscheidung anzufechten.

Zu Nummer 7 (§ 93 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Satz 3 - neu -)

Mit dieser Regelung wird bestimmt, dass neben der Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags vom Zulageberechtigten kein weiteres Kapital aus diesem Altersvorsorgevertrag unschädlich entnommen werden kann. So wird sichergestellt, dass auch bei einer Anwendung der §§ 92a und 92b noch ein Restkapital verbleibt, das zur Verrentung zur Verfügung steht und somit neben dem mietfreien Wohnen im Alter eine zusätzliche Geldrente ermöglicht.

Zu Buchstabe b (bisheriger Satz 3)

Die im Altersvorsorge-Eigenheimbetrag enthaltenen Zulage und der darauf entfallende Steuerermäßigungsbetrag sind im Wohnförderkonto enthalten und unterliegen im Falle einer schädlichen Verwendung der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5, insoweit ist eine zusätzliche Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 nicht erforderlich.

Zu Artikel 2 (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

Das Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz bestimmt, wie Altersvorsorgeverträge vertraglich ausgestaltet sein müssen, damit die zugunsten der betreffenden Verträge gezahlten Beiträge steuerlich gefördert werden und welche Unternehmen als Anbieter von Altersvorsorgeverträgen in Frage kommen. Als Nachweis für das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat der Gesetzgeber eine Zertifizierung vorgesehen. Zertifizierungsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die im Einkommensteuerrecht vorgenommene verbesserte Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums führt auch zu den entsprechenden Änderungen im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz.

So können Altersvorsorgeverträge künftig neben einer lebenslangen Altersversorgung in Form einer Geldleistung dem Anleger zusätzlich die Möglichkeit eines Darlehens zur Anschaffung oder Herstellung selbstgenutzten Wohneigentums einräumen (vgl. Nummer 1 Buchstabe b)).

Die zugunsten eines solchen Darlehens erbrachten Tilgungsleistungen werden wie Altersvorsorgebeiträge behandelt und dementsprechend steuerlich begünstigt. Die insoweit geleistete Zulage nach Abschnitt XI EStG muss auf den zu Grunde liegenden Altersvorsorgever-

trag überwiesen werden. Die Zulage und die darauf entfallenden Erträge sind für den Aufbau einer lebenslangen Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zu verwenden.

Darüber hinaus können nunmehr auch in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag und damit steuerlich begünstigte Altersvorsorgeprodukte anbieten. Dies ermöglicht es, dass Beiträge des Steuerpflichtigen nach § 10a / Abschnitt XI EStG gefördert werden können, wenn diese zum Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen für die Nutzung einer im Inland belegenen Genossenschaftswohnung eingesetzt werden. Diese Art der Vermögensanlage führt zu einer Reduzierung der Wohnkosten im Alter (beispielsweise durch Mietminderung) und stellt mithin einen weiteren Baustein in einer den Lebensstandard im Alter sichernden Altersvorsorge dar.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa bis ccc (Satz 1 Nr. 4 und 5)

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a hat ein Altersvorsorgevertrag u.a. eine lebenslange Altersvorsorge in Form einer Rentenzahlung oder als Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung vorzusehen. Dies entspricht unverändert der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b sieht ergänzend vor, dass die lebenslange Altersvorsorgeleistung auch durch eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgeltes für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung erbracht werden kann. Nur die lebenslange Verminderung gewährleistet die Gleichwertigkeit gegenüber anderen Altersvorsorgeprodukten und wahrt den Versorgungscharakter bei dieser Form der Altersvorsorge. Über den Wert dieser Art der Altersvorsorge hat der Anbieter den Anleger zu informieren (§ 7).

Bei der Altersvorsorge im Wege der Anschaffung weiterer Geschäftsanteile hat der Vertragspartner zwei Verträge mit der Genossenschaft. Zum einen den Aufnahmevertrag, mit dem er Mitglied der Genossenschaft geworden ist, zum anderen den Altersvorsorgevertrag. Wenn der Vertragspartner im Falle des Ausschlusses, des Ausscheidens des Mitglieds oder der Auflösung der Genossenschaft nicht mehr Mitglied der Genossenschaft ist, hat er die Möglichkeit, die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und die gutgeschriebenen Erträge auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zu übertragen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a).

Das in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b enthaltene Auszahlungsverbot für die auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Erträge stellt sicher, dass der steuerlich geförderte Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen keine bloße Kapitalanlage ist, sondern der Altersvorsorge dient.

Zu Dreifachbuchstabe ddd (Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c)

Nach § 92a EStG ist die Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages auf maximal 50 Prozent des angesparten Altersvorsorgekapitals beschränkt. Diese Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen wird mit der Änderung im ersten Halbsatz nachvollzogen.

Der neu hinzugefügte zweite Halbsatz sieht in Übereinstimmung mit § 67b des Genossenschaftsgesetzes die Möglichkeit zur Kündigung von weiteren Geschäftsanteilen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres vor. Die Möglichkeit, die erworbenen weiteren Geschäftsanteile zu kündigen, besteht sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase. Ob insoweit die Voraussetzungen einer schädlichen Verwendung vorliegen, richtet sich nach § 93 EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb und cc (Satz 2)

Durch die Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c endet Satz 1 nach der Aufzählung. Damit wird aus dem bisherigen 2. Halbsatz des Satzes 1 ein neuer Satz der durch Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb neu gefasst wurde. Mit der Neufassung können

Altersvorsorgeverträge künftig auch den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an Genossenschaften vorsehen. Voraussetzung für eine Zertifizierung ist auch in diesen Fällen, dass die vertragliche Gestaltung die in Satz 1 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt.

Der bisherige Satz 2 ermöglicht die Umwandlung von Altverträgen, die vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen wurden. Eine entsprechende Klarstellung ist nicht mehr erforderlich. Die Regelung wird daher aufgehoben.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a - neu -)

Ein Vertrag, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, kann mit einer Darlehensoption verknüpft werden. Voraussetzung ist eine vertragliche Bestimmung, dass das Darlehen nur für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie eingesetzt werden kann.

Nimmt der Anleger ein Darlehen in Anspruch, schließt er mit dem Anbieter hierüber – wie bei einem Bausparvertrag - einen gesonderten Darlehensvertrag. Für diesen Darlehensvertrag gelten die Zertifizierungskriterien (Absatz 1 Satz 1) nicht. Dies ist nicht erforderlich, da insoweit die besonderen Schutzvorschriften für Verbraucherdarlehen (§ 491 BGB) anwendbar sind. Außerdem passen die Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 teilweise nicht auf Darlehen, z.B. hinsichtlich der Möglichkeit, den Vertrag ruhen zu lassen. Steuerlich bilden beide Verträge eine Einheit.

Für den Altersvorsorgevertrag selbst bleibt es unverändert bei den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1. Damit wird sichergestellt, dass die vom Anleger gezahlten Sparbeiträge, sowie die auf die Tilgungsbeiträge entfallende Zulage zum Aufbau einer lebenslangen Altersversorgung im Sinne des Absatzes 1 eingesetzt werden. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Anleger nur im Hinblick auf die von ihm gezahlten Altersvorsorgebeiträge das Recht hat, den Vertrag ruhend zu stellen.

Die Koppelung des Darlehens mit sonstigen Versicherungsabschlüssen wird untersagt, um eine Umgehung der Regelungen über die Hinterbliebenenversorgung zu vermeiden.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1, 2 und 3)

Änderungen zur Anpassung an die aktuelle amtliche Gesetzesbezeichnung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 4)

Die Regelung stellt sicher, dass in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften, die nicht eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, eine vergleichbare Gewähr für die finanzielle Leistungsfähigkeit bieten wie Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen. Da sie nicht – wie letztere – unter der Aufsicht der BaFin stehen, soll der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört und der durch seine Prüfungstätigkeit und Betreuung einen umfassenden Einblick in die Geschäftsführung und die Vermögenslage der Genossenschaft hat, in einer gutachterlichen Äußerung dazu Stellung nehmen, ob die Genossenschaft in der Lage ist, die Altersvorsorgeverträge ordnungsgemäß zu verwalten und zu erfüllen.

Da Genossenschaften, soweit sie keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz haben, keiner Pflicht zu einer Einlagensicherung unterliegen, wird zudem angeordnet, dass sie eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche aus den Altersvorsorgeverträgen vorsehen müssen - dies kann, wie ausdrücklich als Beispiel aufgeführt, durch eine Bankbürgschaft oder eine Insolvenzversicherung, aber auch durch die Bestellung eines Grundpfandrecht an einem der Genossenschaft gehörenden Grundstück oder eine gleichwertige Sicherheit geschehen.

Ferner wird vorgeschrieben, dass die Satzung der Genossenschaft verschiedene Anforderungen erfüllen muss: Sie muss gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 GenG eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen erlauben und darf für Mitglieder, die weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Durchführung eines Altersvorsorgevertrages angeschafft haben, hinsichtlich dieser weiteren Geschäftsanteile keine Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse oder zu weiteren Einzahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG sowie keine längere Kündigungsfrist als die des § 65 Abs. 2 Satz 1 GenG und keine abweichende Regelungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens im Sinn des § 73 Abs. 4 GenG vorsehen. Die Satzung kann also bei bestimmten Regelungen (der Verteilung von Gewinn und Verlust, der Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse, der Verpflichtung zu weiteren Zahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG und der Kündigungsfrist nach § 65 Abs. 2 GenG) für Mitglieder, soweit sie sich zum Zweck der Durchführung eines Altersvorsorgevertrages mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, von den Bestimmungen für andere Mitglieder abweichen. Die zwingenden Sondervorschriften für die Altersvorsorgeverträge stellen insoweit einen rechtfertigenden Grund für die unterschiedliche Behandlung dar.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Änderung zur Anpassung an die aktuelle amtliche Gesetzesbezeichnung.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach Absatz 1a.

Die Zertifizierung kann sich somit auf einen Vertrag beziehen, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt. Alternativ dazu kann der Altersvorsorgevertrag eine Darlehensoption vorsehen. In diesem Fall ist für die auf den Darlehensteil entfallenden Vertragsbestandteile Absatz 1a maßgebend. Für den anderen Teil des Vertrages ergibt sich die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 durch den Verweis in Absatz 1a Satz 3.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Anstelle einer Erlaubnis sind bei Genossenschaften ein Auszug aus dem Genossenschaftsregister, die Satzung der Genossenschaft und die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes nach § 1 Abs.2 Satz 2 Nr. 4 vorzulegen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a.

Aus Wettbewerbsgründen regelte die Vorschrift, dass Zertifizierungen mit Einführung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz frühestens jedoch zum 1. Januar 2002 vorgenommen werden können. Eine entsprechende Aussage ist mehr als vier Jahre nach Einführung des AltZertG nicht mehr erforderlich. Hinsichtlich des Zeitpunktes der erstmaligen Zertifizierung von Verträgen mit einer Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a wird auf § 14 AltZertG verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 8 Abs. 1 Satz 4)

Der Prüfungsverband soll nicht nur im Vorfeld der Zertifizierung eine gutachterliche Äußerung abgeben, sondern auch in der Zeit danach zur Unterrichtung der Zertifizierungsbehörde verpflichtet sein, wenn er aufgrund seiner regelmäßigen Prüfung einschlägige Tatsachen

feststellt. Bei anderen Anbietern stellt die BaFin im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht solche Tatsachen selbst fest.

Zu Nummer 5 (§ 14 Abs. 3 - neu -)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass zertifizierte Vertragsmuster ohne zusätzliche Kosten für die Anbieter auf die neuen Rahmenbedingungen umgestellt werden können. Außerdem kann in bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge auch eine Darlehensoption integriert werden, so dass auch Anleger die bereits einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben dem Grunde nach von den neuen Möglichkeiten profitieren können.

Zu Artikel 3 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums in die private kapitalgedeckte Altersvorsorge („Riester-Rente“) rechtfertigt es, die Wohnungsbauprämie für Neuverträge abzuschaffen. Im Interesse der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte müssen überholte staatliche Subventionen abgebaut werden. Dazu müssen alle Bevölkerungsgruppen, auch die Bausparer, ihren Beitrag leisten.

Schon im Haushaltsbegleitgesetz 2004 war vorgesehen, die überholte Subventionierung der Wohnungsbauförderung in Form der Wohnungsbauprämie für Neuverträge ab 2004 abzuschaffen. Zu dem Gesetz hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen mit dem Ziel, „die Vorschläge der Ministerpräsidenten Roland Koch und Peer Steinbrück zum Abbau von Steuervergünstigungen und Finanzhilfen einzubeziehen“ (BR-Drs. 729/03 [Beschluss]). Im Vermittlungsverfahren wurde entsprechend den Vorschlägen von Koch/Steinbrück eine Absenkung der Wohnungsbauprämie um 12 Prozent von 10 Prozent auf 8,8 Prozent beschlossen worden (vgl. Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - BT-Drs. 15/2261).

Die Gründe, die zum damaligen Vorschlag der Bundesregierung geführt haben, die Wohnungsbauprämie abzuschaffen, bestehen unverändert fort. Die Haushaltssanierung und der Subventionsabbau ist auch heute unabweisliches und oberstes Ziel der Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Koalitionsvereinbarung. Dazu ist der Abbau der überholten Subvention Wohnungsbauprämie nach wie vor sachgerecht, geeignet und dringend erforderlich.

Aufgrund der ausgeglichenen Wohnungsmärkte und dem Leerstand von Wohnraum in weiten Landesteilen ist eine Subvention für das Ansparen von Finanzmitteln zum Bau von Wohneigentum, insbesondere vor dem Hintergrund der großen Mittel die für den Rückbau von Wohnraum verausgabt werden, nicht mehr sinnvoll. Mit der derzeitigen Förderung des Bausparens werden Umverteilungsziele nicht erreicht, da in der Regel Bevölkerungsgruppen von der Wohnungsbauprämie profitieren, die auch aus eigener Kraft das Ansparen für den selbstgenutzten Wohnungsbau durchführen können. Die knappen staatlichen Finanzmittel müssen künftig für zukunftsorientierte Maßnahmen verwendet werden, wie dies mit dem Ausbau der „Riester-Rente“ auf das selbstgenutzte Wohneigentum durchgeführt wird.

Der ganz überwiegende Teil der Wohnungsbauprämie fließt in die Förderung von Bausparverträgen. In einem vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenen Gutachten aus dem Jahr 1998 zu „Wirkungen staatlicher Sparförderung“ hat die Prognos AG u.a. festgestellt, dass von der Bausparförderung vorrangig Haushalte mit mittleren und gehobenen Einkommen profitieren. Die diesen Haushalten zufließenden Subventionen werden von Haushalten mit sehr hohen Einkommen, aber auch von Haushalten aus dem untersten Drittel der Einkommensverteilung, denen selbst die Sparfähigkeit fehlt, aufgebracht. Nach dem Gutachten wirken sich die Fördermaßnahmen nur gering auf das Geldanlageverhalten derjenigen Haushalte aus, die die Förderung in Anspruch nehmen können. Sie bewirken eher eine allgemeine Förderung zugunsten der Sparform Bausparen. Zwar ließen sich keine Hinweise für eine nicht zielkonforme Mittelverwendung der ausgezahlten Bausparguthaben finden, so dass die Fördermittel tatsächlich weitgehend für die Bildung von Wohneigentum verwandt wurden. Bei älteren Sparern seien jedoch Mitnahmeeffekte zu beobachten.

In einer weiteren Studie vom Juni 2001 hat sich das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. für einen Abbau der Sparförderung im Allgemeinen und der Bausparförderung im Besonderen ausgesprochen, weil das Bausparen für die überwiegende Mehrzahl der Bauwilligen (und der Erwerber von Wohneigentum) wegen der damit verbundenen günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auch ohne staatliche Förderung interessant sei. Es sei daher anzunehmen, dass die staatliche Bausparförderung zum erheblichen Teil nur „mitgenommen“ werde.

Die Haushaltslage des Bundes lässt eine solche fragwürdige Förderung nicht weiter zu. Das Vertrauen der bisherigen Bausparer soll aber geschützt werden; aus Gründen des Vertrauensschutzes soll deshalb die Wohnungsbauprämie grundsätzlich nur für Neuverträge (ab Kabinettsbeschluss) gestrichen werden. Den Sparern, die sich im Hinblick auf die Förderung mit Wohnungsbauprämie vertraglich gebunden haben, soll aus Vertrauensschutzgründen noch eine Restförderzeit bis 2010 zugestanden werden. Sie mussten seit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 damit rechnen, dass die Bundesregierung einen entsprechenden neuen Gesetzesvorstoß unternimmt. Mit dem Sparjahr 2010 soll die Förderung endgültig beendet werden (keine Wohnungsbauprämie mehr für Jahre ab 2011).

Zu Artikel 4 (Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung der §§ 92a und 92b EStG. Mit der Regelung im neuen Satz 1 wird sichergestellt, dass bei einem Anbieterwechsel der Anbieter des neuen Vertrags das Wohnförderkonto weiterführen kann. Der bisherige Satz 1 gilt nur noch bei Anwendung der §§ 92a und 92b EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Darüber hinaus wurde im bisherigen Satz 1 klarstellend ergänzt, dass eine Mitteilungspflicht nur besteht, wenn der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag noch nicht vollständig zurückgezahlt worden ist. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises und eine entsprechende Ergänzung in den Fällen, in denen die §§ 92a und 92b EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung angewandt wurden.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 1 - aufgehoben -)

Die Mitteilungspflicht des Zulageberechtigten ist nunmehr im § 92a Abs. 3 Sätze 1, 2 und 6 EStG aufgenommen worden. Diese Regelung gilt auch bei Anwendung der §§ 92a und 92b EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung (§ 52 Abs. 66 Satz 3 EStG). Die Vorschrift kann daher in der AltvDV aufgehoben werden.

Zu Nummer 4 (§ 19 Abs. 1 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Regelung in § 92a Abs. 2 EStG. Die Aufzeichnungspflicht ist erforderlich, um die nachgelagerte Besteuerung der im Wohnförderkonto erfassten Beträge sicherzustellen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2007.